

## 1. Version / Gültigkeitsdatum

Version 10.0 auf Preisbasis 2018, gültig ab 1. Februar 2019

## 2. Anwendungsbereich

Der Schadenskatalog wurde im Einvernehmen mit dem Versicherungsverband Österreich (VVO) erstellt und dient zur Preisermittlung für die Vergütung der Behebung von Schadensfällen durch die Straßen- oder Brückenmeistereien auf dem Streckennetz der Landesstraßen L und B in Eigenregie bzw. durch Beauftragung einer Privatfirma und Direktverrechnung mit der Versicherung auf Basis des Schadenskataloges.

Gemäß Straßenbauleiterbesprechung der Bundesländer vom 30. November 2018 (Grundsatzentscheid der Baudirektorenkonferenz vom 25. Mai 2009) ist der Schadenskatalog bundesländereinheitlich von allen Landesstraßenverwaltungen gemeinsam zu erstellen und in gleicher Weise verbindlich anzuwenden.

## 3. Inhalt des Schadenskataloges 10.0

Die Einheitspreise für die Wiederinstandsetzung von beschädigten Anlagen wurden im Wesentlichen aus Arbeitslohn, Fahrzeug / Maschine, Materialpreis, Kleinmaterial und Transportzuschlag kalkuliert.

### 3.1 Im Schadenskatalog erfasste Anlagengruppen

001 Fundierungen und Betonrohre  
003 Steher  
004 Rahmen verzinkt  
006 Straßenverkehrszeichen  
007 Einrichtungen neben der Fahrbahn  
009 Grünflächen  
010 Sicherheitsleitschienen

### 3.2 Im Schadenskatalog erfasste Grundpositionen (Teilleistungs-Positionen)

000 Arbeitslöhne, Pauschalen u.a.  
011 Stundeneinheitspreise für Fahrzeuge und Maschinen

## 4. Vergütung von Schäden und Zeitwertabzug

Gemäß Vereinbarung der Bundesländer mit dem Österreichischen Versicherungsverband Österreich (VVO) werden zulässige Zeitwertabzüge bis Schadensdatum 31.05.2019 erst ab einer tatsächlichen Gesamtschadenshöhe von € 2.300,00 berücksichtigt.

**Ab Schadensdatum 01.06.2019 erhöht sich dieser Betrag auf € 2.500,--!**

Als „Gesamtschaden“ im Sinne dieser Vereinbarung wird die Beschädigung jener Anlagen gewertet, die seitens einer Straßen- oder Brückenmeisterei selbst in Eigenregie oder durch eine beauftragte Fachfirma auf Basis der Einheitspreise des Schadenskataloges behoben wird.

Dem Gesamtschaden zuzurechnen sind auch Anlagen, die zwar nicht als eigene Position im Schadenskatalog erfasst sind, sich jedoch einer Anlagengruppe (vgl. Punkt [3.1](#)) zuordnen lassen und unter Zuhilfenahme von Kostenvoranschlägen, Preislisten und den Grundpositionen des

Schadenskataloges (vgl. Punkt [3.2](#)) gesondert zu kalkulieren und anzuerkennen sind (z.B. Verkehrszeichen mit Sondermaßen).

Beschädigte Anlagen, die nicht im Schadenskatalog erfasst sind und einer gesonderten Wertermittlung bedürfen, zählen nicht zum Gesamtschaden (z.B. Ampeln, Bäume<sup>1</sup>, Liegenschaften, Gebäude, KFZ, Tunnelausrüstung, Wildschutzzäune), ebenso Beschädigung von Eigentum Dritter.

Es ist zu beachten, dass die Bundesländer bei der Abwicklung ihrer Schadensfälle als Gebietskörperschaften gemäß § 2 Ab. 3 UstG nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, da sie hoheitlich handeln.

## 5. Schadensmeldung und Schadensabwicklung

### 5.1 Vorgangsweise bei Schäden ab einer voraussichtlichen Gesamtschadenshöhe bis Schadensdatum 31.05.2019 in der Höhe von € 2.300,-- und ab Schadensdatum **01.06.2019** ab einer voraussichtlichen Gesamtschadenshöhe von **€ 2.500,--**

Jeder Schadensfall ab einer voraussichtlichen Gesamtschadenshöhe von € 2.300,00 bzw. € 2.500,-- ist vom Straßenerhalter ohne unnötigen Aufschub unter Beilage einer Kostenzusammenstellung an den Haftpflichtversicherer zu melden, um diesem eine Besichtigung durch einen Sachverständigen zu ermöglichen.

Abgesehen von einer schlüssigen Beschreibung und Kalkulation des entstandenen Schadens, ggf. belegt durch eine Fotodokumentation, dürfen im Hinblick auf den Datenschutz in der Schadensmeldung folgende Daten zum Schadensfall enthalten sein:

- Angaben zum Unfallereignis (Ort, Datum, Uhrzeit  
bei polizeilicher Aufnahme: Polizeiinspektion, Geschäftszahl)
- Name des Lenkers
- Name des Zulassungsbesitzers
- Angaben zum KFZ (Kennzeichen, internationales Kennzeichen, Automarke/-type)
- Angaben zur KFZ-Haftpflichtversicherung (Versicherungsunternehmen, Polizzennummer)

In dieser Meldung ist der Versicherer um Rückmeldung aufzufordern, ob eine Besichtigung durch einen von der Versicherung beauftragten Sachverständigen erforderlich ist.

Generell erfolgt eine allfällige Schadensbesichtigung durch einen von der Versicherung beauftragten Sachverständigen innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Schadensmeldung bei der Versicherung. Am 6. Werktag nach Eingang der Schadensmeldung bei der Versicherung kann der Straßenerhalter mit der Reparatur beginnen, ohne gegen die Bestimmungen des Versicherungsgesetzes zu verstoßen.

Bei Gefahr in Verzug<sup>2</sup> kann der Straßenerhalter unverzüglich mit der Reparatur beginnen, die Dringlichkeit ist jedoch z.B. mit Fotos, Aktenvermerken o.ä. zu belegen.

---

<sup>1</sup> Zur Wertermittlung von Straßenbäumen ist das Sachwertverfahren gemäß ÖNORM L 1123 heranzuziehen.

Eine Vergabe an Dritte in Form einer Schadensabtretung sollte den Hinweis enthalten, dass bei Zeitwertabzügen durch die Versicherung das Einvernehmen mit dem Land über das Ausmaß des Zeitwertabzuges herzustellen ist und die Reparatur, falls der Schadensfall im Schadenskatalog enthalten ist, nach Möglichkeit nach diesem Katalog abgerechnet wird.

Wird die Gesamtschadenshöhe auch vom Sachverständigen mit € 2.300,00 bzw. ab Schadensdatum 01.06.2019 mit € 2.500,-- oder höher beziffert, so ist ein Zeitwertabzug zulässig, andernfalls gilt dieser Schaden als „Bagatellschaden“ (vgl. Punkt [5.2](#)).

Verwaltungskosten für die Schadensaufarbeitung sowie Unfallstellen-Absicherungskosten oder Reinigungskosten unterliegen keinem Zeitwertabzug; dabei ist unerheblich, ob diese Kosten von der Straßen-/Brückenmeisterei oder einer beauftragten Fachfirma verrechnet werden.

**5.2 Vorgangsweise bei Schäden unter einer Gesamtschadenshöhe von € 2.300,-- bzw. ab Schadensdatum 01.06.2019 unter einer Gesamtschadenshöhe von € 2.500,--**

Diese Bagatellschäden werden vom Versicherer zum Neuwert entschädigt.

**6. Fehlermeldungen und Ergänzungsvorschläge:**

Bitte per E-Mail melden an: [schadenskatalog@tirol.gv.at](mailto:schadenskatalog@tirol.gv.at)

---

<sup>2</sup> Bezieht sich auf einen Zustand, bei dem nur durch ein sofortiges Eingreifen eine drohende Gefahr oder ein Schaden abgewendet werden kann.